# Förderrichtlinie des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – Senatskanzlei – über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Rahmen des CityLAB Berlin

#### (Stand 25.07.2019)

#### Präambel

Diese Richtlinie regelt die Förderung im Wege der Zuwendung. Das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – vergibt Zuwendungen für Projekte, die im Rahmen des landeseigenen CityLAB Berlin durchgeführt werden. Die Zuwendungen stammen aus Kapitel 0300 – Senatskanzlei – Titel 68230 – Zuschuss CityLAB.

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1. Zuwendungszweck

Das Land Berlin fördert im Rahmen des CityLAB Berlin Projekte, die einen Beitrag zu den Themenfeldern digitale Verwaltung, soziale Innovation und / oder Smart Cities sowie technischen Lösungen zur Verbesserung des Bürgerengagements und –beteiligung leisten. Die Projekte sollen einen innovativen Charakter haben und ein klares und greifbares Ziel verfolgen, das im vorgesehenen Zeitrahmen realistisch umsetzbar ist. Dabei ist wichtig, dass die Projekte nach deren Abschluss einen skalierbaren Charakter aufweisen. Das Land Berlin strebt eine Vorreiterrolle in den genannten Themenfeldern an – vor diesem Hintergrund soll bei der Förderung von Projekten die Übertragbarkeit auf andere Städte Berücksichtigung finden.

Die Projekte und dessen Ergebnisse sollen anderen interessierten Menschen offen stehen. Die Projekte und deren Ergebnisse sind im Rahmen der räumlichen und technischen Kapazitäten im CityLAB Berlin durchzuführen, öffentlich zu präsentieren oder auf andere Art sichtbar zu machen.

Entsprechend ist der Zweck der Zuwendung die Förderung von Projekten, die die digitale und innovative Entwicklung Berlins fördern, um die Zukunftsfähigkeit der Stadt gemeinwohlorientiert auszubauen und zu stärken.

Den Zuwendungszweck erfüllen in der Regel Projekte, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Handlungsansätze und Lösungen für regional, überregional oder gesamtstädtisch bedeutsame digitale Themenstellungen entwickeln,
- einen inhaltlichen Mehrwert für die Digitalisierung der Berliner Verwaltung oder für die Berliner Verwaltung im Allgemeinen generieren,
- die in ihrer Image- und Kommunikationswirkung einen besonderen positiven Beitrag zur digitalen Wertigkeit von Berlin erbringen,
- die Attraktivitätssteigerung, Leistungsfähigkeitserhöhung und Qualitätsverbesserung der digitalen Infrastruktur gezielt in Berlin begünstigen.

Die Antragstellenden sollen sich im Rahmen der Antragstellung zu allen Kriterien äußern.

## 2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO gewährt.

Sofern es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, ist die beihilferechtliche Zulässigkeit vor Gewährung der Zuwendung sicherzustellen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte in den unter 1.1 genannten Bereichen.

#### 3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche vorzugsweise einen Bezug zu Berlin und / oder Brandenburg aufweisen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bereits abgeschlossene Projekte sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind.

Abweichend davon sind generell Ausgaben zuwendungsfähig, die vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags unabdingbar sind. Weitere Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Senatskanzlei möglich.

Ausgaben, bei denen eine solche Ausnahme nicht vorliegt und bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen.

# 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

## 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

# 5.2 Finanzierungsart

#### Fehlbedarfsfinanzierung

Die Senatskanzlei entscheidet in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise über eine Vollfinanzierung. Dabei ist eine Vollfinanzierung in besonders begründeten Fällen grundsätzlich nur für Projekte von Antragstellenden ohne Gewinnerzielungsabsicht möglich.

#### 5.3 Höhe der Förderung

bei Fehlbedarfsfinanzierung: bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 5.4 Form der Zuwendung

Zuwendung als nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss.

#### 5.5 Projektdauer

Die geförderten Projekte sollen in definierten und überschaubaren Zeiträumen zu greifbaren Ergebnissen kommen. Die zuwendungsfähige Projektdauer beträgt in der Regel zwischen drei und 18 Monaten.

#### 5.6 Bemessungsgrundlagen / Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur die dem Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts entstehenden Ausgaben. Die notwendigen Ausgaben sind detailliert darzustellen und zu begründen. Umfang und Höhe richten sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Eine Finanzierungsbeteiligung durch Dritte ist im Finanzierungsplan darzustellen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind, insbesondere:

- Personalausgaben (Arbeitgeber brutto)
- Personalnebenkosten
- Sachkosten
- Projektbezogene Reiseausgaben geringen Umfangs
- Fremdleistungen wie externe Honorare, Übersetzungen, Technik, Raumausgaben,
- Projektbezogene Bewirtungsausgaben geringen Umfangs

Zuwendungsfähig sind nur Personalkosten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz).

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderzwecken.

Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.

Projekte, bei denen andere öffentliche Förderungen (als Drittmittel) in Anspruch genommen werden, oder wo dies beabsichtigt ist, können aufgrund dieser Richtlinie nur in Abstimmung mit dem Fördergeber zusätzlich gefördert werden. Entsprechende Drittmittel bzw. deren beabsichtigte Beantragung sind dem Fördergeber spätestens bei der Antragstellung aufgrund dieser Förderrichtlinie mitzuteilen.

Für die Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger gilt Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Bei der Vergabe von projektbezogenen Lieferungen und Leistungen sind gegebenenfalls auch die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) zu beachten.

Für die Antragstellung ist, soweit erforderlich, die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank (<a href="https://www.berlin.de/transparent">www.berlin.de/transparent</a>) dokumentiert.

Die Zuwendungen werden soweit erforderlich in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

#### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung von Zuwendungen für zu fördernde Projekte nach dieser Richtlinie bedarf es der Beantragung durch den Träger der Maßnahme.

Mittels Projektaufruf auf der Internetseite <a href="https://www.citylab-berlin.org">https://www.citylab-berlin.org</a> wird die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Bewerbung informiert. Der Projektaufruf erfolgt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem nächsten Zusammentritt des Beirats zum CityLAB Berlin, der mindestens zweimal jährlich tagt.

Für die Bewerbung ist ein standardisiertes Formular, das im Internet unter https://www.citylab-berlin.org abrufbar sein wird, zu nutzen. Ein Finanzierungsplan ist der Projektbeschreibung im Rahmen dieser Bewerbung beizufügen.

Der jeweilige Bewerbungsschluss wird mit dem jeweiligen Aufruf mitgeteilt.

Der Beirat des CityLAB Berlin spricht auf Grundlage der fristgerecht eingereichten Bewerbungen in seiner Sitzung Empfehlungen für förderwürdige Projekte aus. Sofern

ausreichend förderwürdige Bewerbungen vorliegen, werden diese dem Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – zur Entscheidung vorgelegt.

Diese fordert die von ihr ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber im Anschluss auf, einen formalen, schriftlichen Zuwendungsantrag mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Zuwendungsantrag
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- ggf. Auswahl Frauenfördermaßnahmen
- Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger grundsätzlich oder für die betreffende Maßnahme zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG berechtigt ist
- Erklärung nach Landesmindestlohngesetz
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. im Falle von Nr. 4 Abs. 2, warum vorher angefallene Maßnahmen und Kosten unabdingbar waren
- Einwilligung in die Veröffentlichung der folgenden Angaben im Internet: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung

Der Antrag ist in schriftlicher Form zu richten an:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - Herrn Florian Baumann - III B 5 Rotes Rathaus Jüdenstraße 1 10178 Berlin

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (z. B. Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet das Land Berlin – Senatskanzlei – nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

#### 7.3 Projektbeginn

Nach der Bewilligung ist zeitnah mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen.

#### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewähr-

ten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Geltungsdauer wird auf zwei Jahre befristet.

Die Senatskanzlei kann diese Förderrichtlinie mit Wirkung für die Zukunft an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.